

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG KOMMUNIKATIONS-
DESIGN DER STAATLICHEN AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE
STUTTGART**

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Diplomstudiengang Kommunikationsdesign vom 26. Januar 1990 aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 197), beschlossen vom Senat am 13. Februar 1996 und 18. Juni 1996, Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (AZ.: 52-7953.7-11/13),

geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Diplomstudiengang Kommunikationsdesign aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), beschlossen durch den Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 01.09.2016 und mit Zustimmung des Kanzlers vom 02.09.2016 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 12/2016 vom 02.09.2016).

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 - Zweck der Prüfung	3
§ 2 - Diplomgrad	3
§ 3 - Regelstudienzeit	3
§ 4 - Aufbau der Prüfungen Prüfungstermine, Prüfungsfristen	3
§ 5 - Prüfungsleistungen	4
§ 6 - Prüfungsausschuß	4
§ 7 - Prüfer und Beisitzer	5
§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. DIPLOM-VORPRÜFUNG	8
§ 10 - Zulassung	8
§ 11 - Zulassungsverfahren	8
§ 12 - Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung	9
§ 13 - Ziel, Umfang und Art der Prüfung	9
§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 15 - Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung	11
§ 16 - Zeugnis	12
III. DIPLOMPRÜFUNG	13
§ 17 - Zulassung	13
§ 18 - Umfang der Prüfung	13
§ 19 - Teilprüfungen der Prüfungsteile A, B und C	13
§ 20 - Diplomarbeit	14
§ 21 - Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit	15
§ 22 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	15
§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen	16
§ 24 - Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung	17
§ 25 - Zeugnis	17
§ 26 - Diplomurkunde	18
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 27 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	19
§ 28 - Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 29 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	19

I. ALLGEMEINES

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Kommunikationsdesign. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin *) die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

*) Im folgenden bedeutet „Kandidat“ immer zugleich auch „Kandidatin“; entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

§ 2 - Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad „Diplom-Kommunikations-Designer“ bzw. „Diplom-kommunikations-Designerin“ (abgekürzte Schreibweise: „Dipl.-Komm.-Des.“).

§ 3 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der für die Ablegung der Diplomprüfung erforderlichen Zeit beträgt neun Semester.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen Prüfungstermine, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in § 13 genannten studienbegleitenden Teilprüfungen, die Diplomprüfung aus den Teilprüfungen des § 19 und der Diplomarbeit.
- (3) Die Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen in der Zeit zwischen dem Ende des 1. Semesters und dem Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung nicht in allen ihren Teilprüfungen (einschl. etwaiger Wiederholungen) bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.
- (4) Die Teilprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Zeit zwischen dem Ende des 5. Semesters und der ersten Hälfte des 9. Semesters abgelegt werden. Mit der Diplomarbeit ist am Anfang des 9. Semesters zu beginnen.
- (5) Die Termine der Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt das zuständige Mitglied des Lehrkörpers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Termine sind mindestens vier Wochen vorher in der Akademie durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 5 - Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in Form von Projektarbeiten, Semesterarbeiten, Klausurarbeiten, ~~und~~ mündlichen Prüfungen **und wissenschaftlichen Hausarbeiten** zu erbringen.
- (2) Projektarbeiten sind zeichnerische, illustrative und fotografische Arbeiten, die in dem entsprechenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Der Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit.
- (3) Semesterarbeiten sind Entwurfsarbeiten (aus dem Gebiet des Kommunikations-Designs und der Typografie), die in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit. Soweit sich die Semesterarbeiten nicht beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten vorzulegen. Bei der Beurteilung sind alle vom Kandidaten in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mitzuberechnen.
- (4) Klausurarbeiten sind zeichnerische oder schriftliche Arbeiten, in denen der Kandidat nachweisen soll, daß er selbständig, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der in der Klausur zu prüfende Stoff soll aus den Inhalten der der Teilprüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen entnommen werden, die sich auf ein oder mehrere Semester beziehen kann. Die Dauer für die Anfertigung einer Klausurarbeit soll fünf Stunden nicht überschreiten.
- (5) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat und Fach mindestens etwa 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfern zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren ist.
- (6) **In wissenschaftlichen Hausarbeiten soll der Kandidat die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, die Fähigkeit zur hermeneutischen Erschließung, begrifflich-analytischer Klärung und kritischer Reflexion theoretischer Texte sowie zur selbstständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Aspekten der jeweils behandelten Themen der Lehrveranstaltungen des wissenschaftlichen Rahmenprogramms des Studiengangs nachweisen.**

§ 6 - Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung

eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter und künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten werden. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuß die Erledigung von Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 8 der Prüfungsordnung) und über die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 - Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Prüfer sind in der Regel hauptberufliche Professoren und Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes die Bezeichnung "Professor" verliehen wurde. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; sie können auch dann nur neben einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Maßgabe des Satzes 2 nur in Fächern, in denen ausschließlich technischpraktische Inhalte geprüft werden, prüfungsberechtigt.
- (3) Die künstlerischen und schriftlichen Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Soweit geeignete Prüfer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung

stehen, können Prüfungen auch von nur einem Prüfer abgenommen werden; Absatz 2 ist zu beachten. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüfern zu bewerten.

- (4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Der Beisitzer muß mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Ihr gehören vier Mitglieder an; sie müssen Professoren oder Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde, sein. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission; Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgeben werden.

§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Kommunikations-Design an einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Entscheidung über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe der Diplomarbeit. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10 - Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn der ersten Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt und
 2. seine künstlerische Eignung für den Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart nachgewiesen hat.
 3. den Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Kommunikations-Design oder einen verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Kommunikations-Design oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 3 Nr. 1 kann der Prüfungsausschuß verzichten.

§ 11 - Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 10 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 - Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung innerhalb der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfer der Teilprüfung zu stellen. Der Antrag auf Zulassung ist unmittelbar am Anschluß an die Lehrveranstaltungen zu stellen, in denen das Fach, das Gegenstand der Teilprüfung ist, gelehrt wurde.
- (2) Zu einer Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Kommunikations-Design an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist und an den Lehrveranstaltungen in dem Fach, das in der Teilprüfung geprüft wird, teilgenommen hat.
- (3) Der Prüfer kann verlangen, daß dem Antrag der Nachweis über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beigefügt wird.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfer der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung der Teilprüfung.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. der Kandidat eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung und damit, die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Kommunikations-Design an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13 - Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein gestalterisches und methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen. Diese werden unmittelbar im Anschluß an die Studienabschnitte abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen A, B und C zusammen. Diese sind mit insgesamt ~~51~~53 Punkten gewichtet und bestehen aus den nachstehend aufgeführten Prüfungsfächern:

Prüfungsteil A (Entwurfsfächer)

Fach	Art der Prüfung	Wichtungspunkte
Grundlagen der Gestaltung I	Sem. Arbeit	9
Grundlagen der Gestaltung III	Sem. Arbeit	9
Typografie I	Sem. Arbeit	9
Typografie II	Sem. Arbeit	9

Prüfungsteil B (wissenschaftliche Fächer)

Fach	Art der Prüfung	Wichtungspunkte
Visuelle Kommunikation Werbung	Klausur Projekt-Arbeit	4 2
Semiotik Ästhetik	Klausur Hausarbeit	2
Grafische Praxis	Klausur	2
Einführungskurs wissenschaftliches Arbeiten/Designtheorie	Hausarbeit	2
Geschichte der visuellen Kommunikation	Hausarbeit oder Projekt-Arbeit	2
Prüfungsteil C (technische Fächer)		
Fach	Art der Prüfung	Wichtungspunkte
Buchdruck	Klausur	1
Buchbinde- und Verpackungstechniken	Klausur	1
Computeranwendungen	Klausur Projekt-Arbeit	1
Fototechnik schwarz-weiß/Farbe	Klausur Projekt-Arbeit	1
Reproduktion/Offset	Klausur	1
Filmtechnik/AV-Technik	Klausur	1
Typografie/Satz	Klausur	1 2

§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 1 = | sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Leistungen zwischen 1,0 und 4,0 können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder durch Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den einzelnen Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten,

- (3) Setzt sich eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (4) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Note einer Teilprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- | | | | |
|----------|---------|---|---------------|
| bis 1,5 | | = | sehr gut, |
| über 1,5 | bis 2,5 | = | gut, |
| über 2,5 | bis 3,5 | = | befriedigend, |
| über 3,5 | bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (6) Über jede Teilprüfung wird eine von den Prüfern Unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die Prüfungsnote enthält und in der eventuelle Besonderheiten festzuhalten sind.
- (7) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für die Teilprüfung nicht besteht.
- (8) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten der einzelnen Teilprüfungen. Dabei werden die mit den jeweiligen Wichtungspunkten multiplizierten Noten der einzelnen Teilprüfungen zusammengezählt. Die Summe wird durch die Summe aller Wichtungspunkte dividiert. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Feststellung seinem Vorsitzenden überlassen.
- (10) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:
- | | | | |
|--------------------|------------------|---|--------------|
| bei einem Ergebnis | bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Ergebnis | über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Ergebnis | über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Ergebnis | über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |

§ 15 - Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung

- (1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens drei Fächern zulassen.
- (2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich; § .12 gilt entsprechend.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten

nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfungen und die Termine für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgemacht. § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sind zu beachten.

§ 16 - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Ist eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung der Diplom- Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom- Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 - Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist unmittelbar nach bestandener Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Prüfungsamt. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. seine künstlerische Eignung für den Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart nachgewiesen hat und
 3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Kommunikations-Design an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bestanden oder eine gemäß § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat.
- (3) Im übrigen gelten § 10 Absätze 2 bis 4 sowie § 11 entsprechend.

§ 18 - Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus den Teilprüfungen der Prüfungsteile A, B und C sowie der Diplomarbeit.

§ 19 - Teilprüfungen der Prüfungsteile A, B und C

- (1) Die Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung können frühestens nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung abgelegt werden. Sie werden unmittelbar im Anschluß an die Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde.
- (2) Prüfungsteil A

Fach	Art der Prüfung	Wichtungspunkte
1.1 Kommunikations-Design I	Sem. Arbeit	9
1.2 Kommunikations-Design II	Sem. Arbeit	9
1.3 Kommunikations-Design III	Sem. Arbeit	9
1.4 Kommunikations-Design IV	Sem. Arbeit	9

- (3) Prüfungsteil B

Fach	Art der Prüfung	Wichtungspunkte
2.1 Fotografie	Projekt-Arbeit	4
2.2 Illustration	Projekt-Arbeit	4
2.3 Visuelle Kommunikation II	Klausur	4

(4) Prüfungsteil C

Fach	Art der Prüfung	Wichtungspunkte
3.1 Textgestaltung	Klausur Projekt-Arbeit	2
3.2 Marketing	Klausur Projekt-Arbeit	2
3.3 Geschichte der visuellen Kommunikation	Klausur/mündl. Prüfung	2
3.4 Symbolphilosophie und Semiotik	Hausarbeit	2
3.4 Kulturphilosophie	Hausarbeit	4

- (5) Eine Semesterarbeit kann auch in Form von mehreren Kurzaufgaben bearbeitet werden. Diese müssen in Ihrem Leistungsbild und Zeitaufwand in der Summe einer Semesterarbeit entsprechen. In diesem Fall werden mehrere Kurzaufgaben angeboten. Für die Benotung wird jede Aufgabe einzeln bewertet, die Noten addiert und durch die Anzahl der Aufgaben dividiert. Das Ergebnis wird in einer Gesamtnote als eine Semesterarbeit zusammengefaßt. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als für die Diplomprüfung erforderlichen Fächern einer Prüfung unterziehen, soweit der Prüfer zustimmt und die Regelstudienzeit dadurch nicht überschritten wird (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20 - Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Diplomarbeit ist eine Entwurfsarbeit mit erläuterndem Text, die selbständig und ohne Korrektur anzufertigen ist.
- (2) (Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der eine Klasse im Entwerfen unterrichtet, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Entscheidung über das Thema und seine Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig hergestellt und verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 - Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung ist schriftlich beim Prüfer zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer für die Diplomprüfung im Studiengang Kommunikations-Design an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist. Zu einer studienbegleitend abzulegenden Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den Lehrveranstaltungen in dem Fach teilgenommen hat, das in der Teilprüfung geprüft wird. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Teilprüfungen bestanden hat.
- (3) Der Prüfer kann verlangen, daß dem Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung der Nachweis über die Zulassung zur Diplomprüfung beigelegt wird. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist nachzuweisen, daß der Kandidat sämtliche Teilprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfer der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung zur Teilprüfung und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat eine Teilprüfung der Diplomprüfung oder die Diplomarbeit und damit die Diplomprüfung im Studiengang Kommunikations-Design an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste endgültig nicht bestanden hat.

§ 22 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit obliegt der Prüfungskommission nach § 7 Absatz 5. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen abzuschließen.
- (3) Die Prüfungskommission trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Diplomarbeit. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Prüfungskommission. Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluß, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied der Prüfungskommission zum Schriftführer, der eine Niederschrift zur fertigen hat, in der die Teilnehmer der Sitzung und der

wesentliche Ablauf der Sitzung zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.

- (5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Der Bewertung der Diplomarbeit sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:
 1. Konzept (Gewichtung 3fach)
 2. Gestaltung (Gewichtung 3fach)
 3. Kommunikation (Funktion) (Gewichtung 3fach)
- (8) Zur Ermittlung der Note für die Diplomarbeit (Entwurfsarbeit und erläuternder Text) ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach Abs. 7 eine Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 nach § 14 Abs. 1 zu geben. Die Note der Diplomarbeit bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Bewertungsstufen unter Beachtung der Gewichtung nach Abs. 7. § 14 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Diplomprüfung finden § 14 Abs. 1 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den einzelnen Noten der Prüfungsteile A, B und C unter Beachtung der Gewichtung nach § 19 Abs. 2 bis 4 sowie der Note der Diplomarbeit gebildet. Der Anteil der Noten der Prüfungsteile A, B und C an der Gesamtnote beträgt 40%, der Anteil der Note der Diplomarbeit beträgt 60%, § 14 Abs. 8 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Feststellung seinem Vorsitzenden überlassen.
- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Ergebnis bis 1,5		sehr gut
bei einem Ergebnis über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Ergebnis über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Ergebnis über	3,5 bis 4,0	ausreichend

- (6) Bei einer Gesamtnote "sehr gut" in der Diplomprüfung und überragenden Leistungen in der Diplomarbeit kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24 - Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung

- (1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Fächern zulassen.
- (2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in § 20 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Teilprüfungen in einem Entwurfsfach (§ 19 Abs. 2) sollen die für dieses Fach zuständigen Lehrkräfte für die Zeit bis zur Wiederholung der Prüfung dem Kandidaten im angemessenen Umfang Korrekturhilfen erteilen. Im Falle der Wiederholungsprüfung in einem Entwurfsfach sind entweder der verbesserte Entwurf aus der nicht bestandenen Prüfung oder ein neuer Entwurf zu bewerten.
- (4) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. § 21 gilt entsprechend.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und die Termine für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgemacht.

§ 25 - Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Noten der Teilprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomprüfung und die Gesamtzahl der Studiensemester enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplomzeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (3) Ist die Diplomarbeit oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomarbeit oder die Teilprüfung der Diplomprüfung wiederholt werden kann.

- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26 - Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kommunikations-Designer/Diplom-Kommunikations-Designerin“, beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren vom Datum des Prüfungszeugnisses an ausgeschlossen.

§ 28 - Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Graphik-Design vom 16. August 1977 (K. u. U. S. 1530), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 1985 (W. u. K. S.132) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Studiengang Graphik-Design begonnen und die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Graphik-Design vom 16. August 1977 mit dem Akademischen Grad „Diplom-Designer/Diplom-Designerin“ abschließen. Die Diplomprüfung kann nach dem 30. September 2001 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 16. August 1977 abgelegt werden. Studie-

rende nach Satz 1, die ihr Studium mit dem Akademischen Grad „Diplom-Kommunikations-Designer/Diplom-Kommunikations-Designern“ abschließen wollen, müssen entsprechend dieser Prüfungsordnung das Bestehen sämtlicher Teilprüfungen der Diplomprüfung nachweisen. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen können, soweit gleichwertige Prüfungsinhalte vorliegen, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachdozenten angerechnet werden; die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuß. Die bereits erteilten Noten werden übernommen und mit den neuen Wichtungen verrechnet.

- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Studiengang Graphik-Design begonnen und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 16. August 1977 ablegen. Die Diplom-Vorprüfung kann nach dem 30. September 2001 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 16. August 1977 abgelegt werden.
- (4) Die Änderungen durch Beschluss des Senats vom 01.09.2016 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits Studierende finden diese Änderungen keine Anwendung.

Stuttgart, den

Prof. Paul Uwe Dreyer

Rektor